

Verordnungsblatt für die Gemeinde Zellberg

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 01. Dezember 2025

2. Abfallgebührenverordnung

2. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Zellberg vom 26. November 2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Zellberg erhebt zur Deckung des Aufwandes, der durch die Entsorgung von Abfällen und für die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr ist die Summe der Einwohnergleichwerte pro Grundstück. Die Summe der Einwohnergleichwerte pro Grundstück errechnet sich aus

- a) der Anzahl der gemeldeten Personen,
- b) der Anzahl der Gästenächtigungen,
- c) bei Betriebsstätten der Größe der Betriebsflächen,
- d) bei Gastronomiebetrieben der Anzahl an Sitzplätzen,
- e) bei nicht ständig bewohnten Objekten (Freizeitwohnsitzen) der Wohnnutzfläche

(2) Der Tarif für die Grundgebühr beträgt 13,00 Euro (= 100%) pro Jahr und Einwohnergleichwert.

(3) Der Stichtag für die Erfassung der Daten zur Errechnung der Grundgebühr im Sinne des § 2 ist der 1. Juli des jeweiligen Jahres. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr werden mit dem folgenden Monatsersten wirksam.

(4) Die Grundgebühr für die Einwohnergleichwerte wird in Hundertsätzen des Gebührensatzes nach § 2 wie folgt bemessen:

- a) Anzahl der im Haushalt gemeldeten Personen (Haupt- und weiterer Wohnsitz)
je zum Stichtag gemeldete Person 100 %
- b) Beherbergungsbetriebe, Pensionen und Ferienwohnungen
je angefangene 300 Gästenächtigungen des Vorjahres 100 %
- c) Betriebsstätten von Gewerbe- und Industriebetrieben; Speditionen; Reisebüros; Arbeitsstätten von Ärzten, Wirtschaftstreuhändern, Rechtsanwälten, Notaren, Zivilingenieuren, Architekten, Dentisten, Planungsbüros sowie sonstige Freiberufliche; öffentliche Körperschaften, Behörden, Schulen, Banken und Sparkassen (ohne Stellplätze):
je angefangene 20 m² Betriebsfläche (Obergrenze 1.000m²) 100 %
- d) Betriebsstätten von Handelsbetrieben:
je angefangene 10 m² Betriebsfläche (Obergrenze 500m²) 100 %
- e) Für alle anderen Betriebsstätten beträgt der Einwohnergleichwert 700 %.

- f) Als Betriebsstätte im Sinne des § 2 Abs. 4 lit. c bis e gelten Anlagen der Bundesabgabenordnung (BAO), mit der Einschränkung, dass sie nicht auf die Ausübung eines Gewerbebetriebes beschränkt sind. Nicht als Betriebsstätte gelten Wohnungen zu eigenen Wohnzwecken.
- g) Gastronomiebetriebe
 je angefangene 5 Sitzplätze 100 %
 Liegt auch die Voraussetzung von § 2 Abs. 4 lit. b vor, wird die Anzahl der Betten von der Anzahl der Sitzplätze abgezogen (Halb-/Vollpensionsgäste).
 Für Gastronomiebetriebe, die nur eine Saison geöffnet haben, wird bei der Berechnung der Grundgebühr nur ein halbes Jahr (6 Monate), somit 50 %, zugrunde gelegt.
- h) für nicht ständig bewohnte Objekte (Freizeitwohnsitze)
 bis 30m² Wohnnutzfläche 200 %
 31m² bis 100m² Wohnnutzfläche 400 %
 über 100m² Wohnnutzfläche 600 %

§ 3

Weitere Gebühr

(1) Die weitere Gebühr beinhaltet die Deckung der Aufwendungen für die Entsorgung des gemischten Siedlungsabfalls (Restmüll), des biologisch verwertbaren Siedlungsabfalls (Biomüll) sowie des Sperrmülls.

(2) Bemessungsgrundlagen:

a) Die Bemessungsgrundlage für die weitere Gebühr für Restmüll ist die tatsächlich abgeführte Müllmenge. Als tatsächlich abgeführte Menge gilt je nach Anwendungsfall entweder die Anzahl der bei der Gemeinde Zellberg bezogenen Restmüllsäcke (mit Aufdruck „ATM Restmüll $\overline{\text{R}}^{\text{c}}$ “) oder bei Verwendung eines Restmüllbehälters mit Transponder für die elektronische Erfassung (= Regelfall) die tatsächliche abgeführte Menge in Kilogramm.

b) Die Bemessungsgrundlage für die weitere Gebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle ist die tatsächlich abgeführte Menge. Je nach Anwendungsfall gilt als tatsächlich abgeführte Menge entweder die Anzahl der bei der Gemeinde Zellberg bezogenen Biomüllsäcke (mit Aufdruck „Bioabfall Umweltzone ATM“) oder bei Nutzung eines Biomüllbehälters mit Transponder zur elektronischen Erfassung sowie bei Einbringung in den Biomüllcontainer mit Verwiegevorrichtung am Recyclinghof Zell am Ziller die tatsächliche Menge in Kilogramm.

c) Die Bemessungsgrundlage für die weitere Gebühr für Sperrmüll ist die tatsächlich abgeführte Sperrmüllmenge in Kilogramm. Der Sperrmüll ist beim Recyclinghof Zell am Ziller abzugeben und wird zu diesem Zwecke abgewogen.

d) Die Bemessungsgrundlage für die weitere Gebühr für Altholz ist die tatsächlich abgeführte Altholzmenge in Kilogramm. Das Altholz ist beim Recyclinghof Zell am Ziller abzugeben und wird zu diesem Zwecke abgewogen.

§ 4

Tarife für weitere Gebühr

(1) Der Tarif für die weitere Gebühr für Restmüll (Müllabfuhrgebühr) beträgt 0,45 Euro pro Kilogramm.

(2) Der Tarif für die weitere Gebühr für 1 Sack 60 Liter für Restmüll (Aufdruck „ATM Restmüll $\overline{\text{R}}^{\text{c}}$ “) beträgt 5,40 Euro.

(3) Der Tarif für die weitere Gebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle bei Verwendung eines entsprechenden Behälters mit Transponder für die elektronische Erfassung beträgt 0,24 Euro pro Kilogramm.

(4) Der Tarif für die weitere Gebühr für 1 Sack 10 Liter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle beträgt 1,20 Euro.

(5) Der Tarif für die weitere Gebühr für Sperrmüll beträgt 0,45 Euro pro Kilogramm.

(6) Der Tarif für die weitere Gebühr für Altholz beträgt 0,18 Euro pro Kilogramm.

(7) Der Tarif für die weitere Gebühr für Reifen beträgt je PKW-Reifen ohne Felge 4,00 Euro und je PKW-Reifen mit Felge 6,00 Euro.

§ 5

Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühren entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen sowie der Abfallberatung.

(2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlungen bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 6

Vorschreibung

(1) Die Gebührenvorschreibung für die Grundgebühr nach § 2 erfolgt jeweils zum 15. August und die Gebührenvorschreibung für die weitere Gebühr nach § 3 jeweils im Nachhinein zum 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeweiligen Jahres.

(2) Die weitere Gebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle wird im Nachhinein zum 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeweiligen Jahres vorgeschrieben.

(3) Die weitere Gebühr für von der Gemeinde Zellberg ausgegebene Restmüllsäcke und Biomüllsäcke wird jeweils im Nachhinein zum 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeweiligen Jahres vorgeschrieben.

§ 7

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll, Altholz oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01 Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Zellberg vom 23. Mai 2006, kundgemacht vom 26. Mai 2016 bis 09. Juli 2006, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Andreas Fankhauser



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfung unter: www.gemeinde-zellberg.at